

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 44 (1968-1969)

Heft: 3

Rubrik: Kantonal-Verbände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dienstbeschwerde, sondern nur als eine Vorstufe dazu.

Um die Gewährung einer dienstlichen Unterredung kann bei dem in Frage kommenden Vorgesetzten jederzeit mündlich oder schriftlich nachgesucht werden. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, einem solchen Begehr so rasch wie möglich zu entsprechen. Dabei bestimmt er, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Begegnung stattfinden und welcher Anzug dabei getragen werden soll. Die Bestimmung, wonach der Vorgesetzte je nach den Verhältnissen festlegt, in welchem Anzug der Untergebene zu der von ihm verlangten Unterredung anzutreten habe, ist erst mit der Revision des Dienstreglements von 1954 eingeführt worden; vor 1954 galt die Vorschrift, dass bei jeder dienstlichen Unterredung der Untergebene den Dienstanzug zu tragen habe, dass er also regelmässig im Stahlhelm dazu antreten müsse. Dieses Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit, das der Aussprache keineswegs förderlich war, ist glücklicherweise heute fallen gelassen worden. Die dienstliche Unterredung findet regelmässig unter vier Augen statt.

Auf die Durchführung einer dienstlichen Unterredung kann verzichtet werden, wenn infolge früherer Ereignisse das Verhältnis zwischen dem Untergebenen und dem Vorgesetzten bereits derart getrübt ist, dass von vornherein nicht mit einem Erfolg der Unterredung gerechnet werden kann. Selbstverständlich fällt sie auch dann dahin, wenn sich die Dienstbeschwerde nicht gegen eine Einzelperson, sondern gegen eine Behörde richtet.

Die Aussprache stellt an beide Teile erhebliche *menschliche Anforderungen*. Der Vorgesetzte darf den Untergebenen nicht «vom hohen Ross herunter» behandeln, ihn abkanzeln, einschüchtern, mit Vorwürfen überschütten und unbedingt Recht behalten wollen. Er muss die innere Freiheit aufbringen, Fehler und Unzulänglichkeiten einzugehen und dem Untergebenen die ihm gebührende Genugtuung verschaffen. Sehr oft wird es für den Vorgesetzten darum gehen, den Untergebenen über ihm nicht bekannte Hintergründe und Begleitumstände seines Handelns aufzuklären und ihn zu belehren; auch dies soll aber nicht im Ton des unangebrachten Vorwurfs oder übertriebener Schulmeisterlichkeit geschehen, wenn der Anstand beseitigt werden soll. — Umgekehrt muss selbstverständlich auch der Untergebene volle Selbstbeherrschung wahren; auch er darf die dienstliche Unterredung nicht zu Ungehörigkeiten in Ton und Ausdruck missbrauchen, wenn die Unterredung zum Erfolg führen soll. Beide Teile werden mit Vorteil das gemeinsame Gespräch abbrechen, wenn sie feststellen, dass die Gegenseite die Unterredung nicht in dem vom Dienstreglement gebotenen Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Willens zur Verständigung führt.

Hat die dienstliche Unterredung nicht zum Ziel geführt bzw. kommt sie nach den Umständen nicht in Frage, kann der Untergebene Dienstbeschwerde führen.

Von dem im Dienstreglement abschliessend geregelten Institut der dienstlichen Unterredung sind ausdrücklich zu unterscheiden die verschiedenen Formen der

allgemeinen Aussprachen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die ebenfalls vom Dienstreglement 1954 in der heute massgebenden Form eingeführt worden sind. Generell stellt Ziffer 48 des Reglements den Grundsatz auf, dass der Einheitskommandant immer wieder Gelegenheiten suchen soll, um offen mit der Truppe über die Fragen zu sprechen, die sie beschäftigen. Neben dieser kollektiven Aussprache stehen die individuellen Aussprachen im Sinn von Ziffer 49 des Reglements. Nach dieser hat jeder Untergebene jederzeit das Recht, sich bei seinem Vorgesetzten zu einer freien persönlichen Aussprache zu melden, in welcher persönliche Angelegenheiten, Missstände im Dienstbetrieb, Anregungen usw. besprochen werden können. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die nachgesuchte Aussprache zu gewähren, gemäss dem altbewährten Grundsatz, dass man miteinander reden soll. Die Aussprache wickelt sich wesentlich freier und ungezwungener ab als die an bestimmte Formen gebundene dienstliche Unterredung. Auch wenn das Reglement diese Aussprache ausdrücklich nicht als Dienstbeschwerde, sondern lediglich als dienstliche Meldung bezeichnet, steht sie doch nicht selten in einem gewissen Zusammenhang mit der Dienstbeschwerde, weil letzten Endes auch ihr Ziel darin liegt, Anstände persönlicher oder dienstlicher Art zu beseitigen und damit die Durchführung eines vielleicht langwierigen und für beide Teile unerfreulichen Beschwerdeverfahrens unnötig zu machen. K.

DU hast das Wort

Soll die Schweiz bei der Milizarmee bleiben?

(Siehe Nr. 20 und 23/68)

Ich hinkte zwar etwas hintennach mit meiner kurzen Stellungnahme zu diesem sehr ernsthaften Problem. Und doch drängt es auch mich, noch zu sagen: Das Gros unseres Heeres muss unbedingt eine Milizarmee bleiben, trotz technischen Gegenargumenten. Die psychologischen Gründe sind ebenso wichtig, und die sprechen eindeutig dafür. Solange jeder Schweizer Wehrpflichtig bleibt und selber für seine Armee ein körperliches und zeitliches Opfer bringt, also auch persönlich für Ruhe und Ordnung, aber auch für den Schutz der Grenzen besorgt ist, laufen wir nie Gefahr, dass dabei «Krieg um des Krieges oder der Generäle willen» geführt wird, sondern nur aus einer nationalen Not heraus, die jeder verantwortungsbewusste Bürger sieht und deren Bekämpfung er selber für notwendig erachtet.

Denken wir beispielsweise nur an die Jurafrau. Wie schnell liefte man da Gefahr, politische durch militärische Mittel abzulösen, wenn wir ein (wenn auch kleines) Berufsheer hätten, «das ja dafür bezahlt und jederzeit einsatzbereit ist»? AF



Kantonal-Verbände

Solothurner KUT vom 13. bis 15. Juni 1969 in Balsthal

Die nächstjährigen Unteroffizierstage bei der Siegersektion der 1964er KUT von Solothurn, dem UOV Balsthal, werden, das hat die erste Aussprache vom 19. Oktober zwischen den Spitzen des OK und dem Kantonalvorstand in Balsthal ergeben, zur vollen Befriedigung aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen (FHD) durchgeführt.

Das Wettkampfreglement wurde besprochen und hat die bereits getroffenen guten Vorarbeiten bestätigt, indem es nur geringe Änderungen und Ergänzungen zu treffen galt. In allen 3 Altersklassen — Auszug, Landwehr und Landsturm — wird eine Meisterschaft, bestehend aus den Disziplinen des Sektionsmehrwettkampfes — Nacht-Patr Lauf, Kampfgruppenführung am Sandkasten, Hindernislauf mit HG-Werfen, Gewehr- und Pistolen-schiessen (wobei die Meisterschaftsteilnehmer zwischen den beiden Schiessen wählen können) —, ausgetragen. Je nach Altersklasse variieren die in Betracht fallenden Disziplinen nach ihrer Zahl, wobei der Auszug mit vier zu rechnen hat. Den erfolgreichen Meisterschaftsteilnehmern wird eine Spezialauszeichnung verabreicht; außerdem prüft das OK die Abgabe eines gediegenen Einzelpreises. Neu wird in Balsthal die

Kampfgruppenführung im Gelände

durchgeführt. Bei dieser Disziplin, die ja an den SUT von Payerne 1970 erstmals ausgetragen wird, wird sich Balsthal auf absolut keine Erfahrungen stützen können und ihr Versuch wohl eine besondere Auswertung erfahren. Neu wird auch sein, dass bei diesem Wettkampf Balsthal die Arbeit nicht mit Punktzahlen, sondern mit Prädikaten wie sehr gut, gut und genügend oder ähnlich bewerten wird. Ausserkantonale Sektionen können an den Wettkämpfen teilnehmen.

An der gleichen Sitzung wurden auch die durch Kantonalpräsident Wm Hsp. Gilomen (Olten) entworfenen neuen Verbandsstatuten besprochen und zur Weiterbearbeitung vorbereitet. Es hat sich ergeben, dass verschiedene Auffassungen vorlagen, die es zu bereinigen gilt. Sicher ist, dass die nächstjährige Delegiertenversammlung über neue Statuten befinden kann.

Nebst Wettkampfreglement und Statuten wurde auch die Wintertätigkeit besprochen. So wird am 29. November in Solothurn der Kurs für Presseberichterstatter der Sektionen durchgeführt, und im März nächsten Jahres finden wieder an drei Orten im Kanton Vortragsabende im Rahmen der Aktion «Zivile Verantwortung» statt.

A.N.